

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cece22fa-37b5-33f0-823f-555fb0a35989>

#### Bibliografie

|                           |   |
|---------------------------|---|
| <b>Titel</b>              | Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | GrwV  |
| <b>Normtyp</b>            | Rechtsverordnung  |
| <b>Normgeber</b>          | Bund  |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 753-13-2  |

## § 3 GrwV - Gefährdete Grundwasserkörper

(1) Grundwasserkörper, bei denen das Risiko besteht, dass sie die Bewirtschaftungsziele nach [§ 47 des Wasserhaushaltsgesetzes](#) nicht erreichen, werden von der zuständigen Behörde als gefährdet eingestuft. Von einem solchen Risiko ist insbesondere auszugehen, wenn zu erwarten ist, dass die in [Anlage 2](#) aufgeführten oder die nach [§ 5 Absatz 1 Satz 2](#) oder [Absatz 2](#) festgelegten Schwellenwerte überschritten werden oder dass die mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigt.

(2) Für gefährdete Grundwasserkörper nach Absatz 1 ist eine weitergehende Beschreibung nach [Anlage 1 Nummer 2 und Nummer 3](#) durch die zuständige Behörde vorzunehmen, um das Ausmaß des Risikos, dass sie die Bewirtschaftungsziele nicht erreichen, genauer beurteilen zu können, und um zu ermitteln, welche Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm nach [§ 82 des Wasserhaushaltsgesetzes](#) aufzunehmen sind.

(3) Zum 22. Dezember 2013 und danach alle sechs Jahre überprüft und aktualisiert die zuständige Behörde die weitergehende Beschreibung nach Absatz 2.

